



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1992

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	2. 6. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	190
	6. 5. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Versmold)	191
	6. 5. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Düren/Euskirchen/Heinsberg (Bereiche für den Schutz der Natur und Erholungsbereiche im Gebiet der Stadt Nideggen und der Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald)	191
	12. 5. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992	192

237

Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen

Vom 2. Juni 1992

§ 1

Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes) sind zuständig für:

1. die Bewilligung von Darlehen zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
2. die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung bei öffentlich geförderten Wohnungen, soweit diese nicht auch mit Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete gefördert worden sind.

§ 2

Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden und der Mittleren kreisangehörigen Städte

Die Bewilligungsbehörden und die Mittleren kreisangehörigen Städte sind zuständig für:

1. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes;
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes;
3. die Überwachung der Verpflichtungen, die nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz, nach den jeweils vereinbarten Schuldurkunden, Darlehens- oder Zuschußverträgen und nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides hinsichtlich der Nutzung und Mietpreisbildung bei Wohnungen bestehen, die
 - a) mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt, ausgenommen während des Bestehens eines Besetzungsrechts auf Grund von Wohnungsfürsorgemitteln,
 - b) mit Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes
 gefördert worden sind;
4. die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau;
5. die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes;
6. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

§ 3

Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

1. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des Wohngeldgesetzes;
2. die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt auf Grund der §§ 82 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und auf Erteilung von Bescheinigungen für Wohnheime nach § 93 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

§ 4

Zuständigkeiten der Landesmittelbehörden

(1) Die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen sind jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereiches zuständig für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung

1. des Wohnungsbaues und
 2. der Wohnungsmodernisierung
- für Landesbedienstete.

(2) Für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln des Treuhandvermögens für

1. den Bau von Bergarbeiterwohnungen im Kohlenbergbau,
2. die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen und anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, sowie für Bergmannswohnungen

sind zuständig:

für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk:

der Regierungspräsident in Düsseldorf;

für den Aachener Steinkohlenbezirk und den rheinischen Braunkohlenbezirk:

der Regierungspräsident in Köln.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 gilt auch für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn diese neben Mitteln des Treuhandvermögens gewährt werden.

(3) Der Regierungspräsident in Düsseldorf ist für den Bereich des Landes ferner zuständig für:

1. die Bewilligung von Wohneigentumssicherungshilfe im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt;
2. die Bewilligung von Bürgschaften des Landes zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale oder der Landesbausparkasse im Rahmen der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens;
3. die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für die Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
4. die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

§ 5

Zuständigkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt

Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – ist zuständig für:

1. die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung;
2. die Zulassung als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und als Kleinsiedlungsträger nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
3. die Aufgaben einer Bewilligungsstelle für Aufwendungsdarlehen (§ 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), die im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes vor Inkrafttreten des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 aus Mitteln bewilligt worden sind, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
4. die Aufgaben einer Bewilligungsstelle für Zinszuschüsse, die zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen vor Inkrafttreten des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 bewilligt worden sind;
5. die nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes erforderlichen Mitteilungen an die Finanzbehörden für die nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des ihr durch die Durchführung der in den Nummern 2 bis 4 genannten Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufwandes einmalige oder laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1991 (GV. NW. S. 360) außer Kraft.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen aufgrund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285)

- a) vom Ministerium für Bauen und Wohnen aufgrund der §§ 2 Abs. 3, 3, 11 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und 14 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 562), des § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz 1990 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Innenministers zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656),
- b) vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 562),
- c) vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678).

Düsseldorf, den 2. Juni 1992

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ilse Brusic

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 190.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt
Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im
Gebiet der Stadt Versmold)**

Vom 6. Mai 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. November 1991 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Versmold), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. April 1992 – VI B 1 – 60.32.5 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Okto-

ber 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh und beim Stadtdirektor der Stadt Versmold zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Mai 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 191.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 9. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Düren/Euskirchen/Heinsberg (Bereiche für den
Schutz der Natur und Erholungsbereiche im Gebiet
der Stadt Nideggen und der Gemeinden Kreuzau
und Hürtgenwald)**

Vom 6. Mai 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1991 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Düren/Euskirchen/Heinsberg (Bereiche für den Schutz der Natur und Erholungsbereiche im Gebiet der Stadt Nideggen und der Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. Dezember 1991 – VI B 1 – 60.71.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Düren/Euskirchen/Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Düren, beim Stadtdirektor der Stadt Nideggen und bei den Gemeindedirektoren der Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Mai 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 191.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1992**

Vom 12. Mai 1992

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992 vom 31. Januar 1992 (GV. NW. S. 51), geändert durch Verordnung vom 16. März 1992 (GV. NW. S. 121) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Köln“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt

- a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 57 durch die Zahl 59,
- b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 56 durch die Zahl 58,
- c) die für das 6. Fachsemester ausgebrachte Zahl 55 durch die Zahl 57,
- d) die für das 8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 55,
- e) die für das 10. Fachsemester ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 54.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359